

(19)



Europäisches Patentamt  
European Patent Office  
Office européen des brevets



(11)

EP 1 291 469 A3

(12)

## EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:  
**04.06.2003 Patentblatt 2003/23**

(51) Int Cl. 7: **E03D 9/03**

(43) Veröffentlichungstag A2:  
**12.03.2003 Patentblatt 2003/11**

(21) Anmeldenummer: **02026378.6**

(22) Anmeldetag: **15.12.1999**

(84) Benannte Vertragsstaaten:  
**AT BE CH CY DE DK ES FI FR GB GR IE IT LI LU  
MC NL PT SE**

(30) Priorität: **12.01.1999 DE 19900821**

(62) Dokumentnummer(n) der früheren Anmeldung(en)  
nach Art. 76 EPÜ:  
**99967944.2 / 1 141 493**

(71) Anmelder: **Jeyes Deutschland GmbH  
86633 Neuburg (DE)**

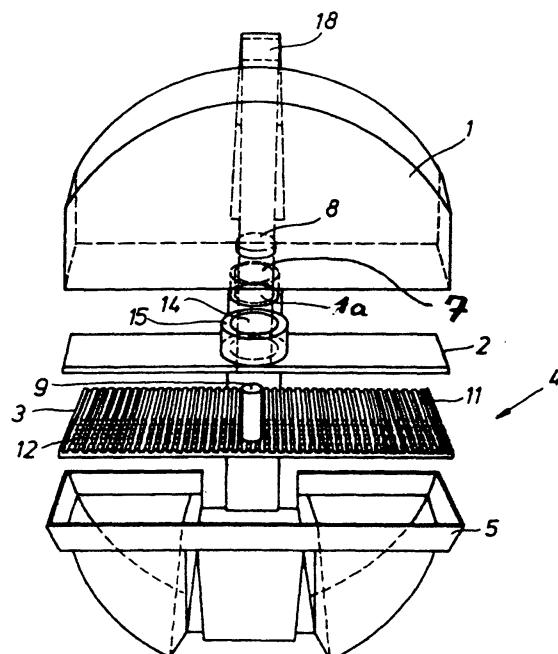
(72) Erfinder:

- Hautmann, Horst  
86633 Neuburg/Donau (DE)
- Schönbeck, Heinz-Dieter  
32139 Spenze (DE)
- Wagner, Kurt  
85051 Ingolstadt (DE)

(74) Vertreter: **Reinhard - Skuhra - Weise & Partner  
Postfach 44 01 51  
80750 München (DE)**

### (54) Vorrichtung zur Abgabe von Wirkstoffen in das Spülwasser, insbesondere in Toilettenbecken

(57) Die Erfindung betrifft eine Vorrichtung zur Abgabe eines Wirkstoffes in das Spülwasser, insbesondere in Toilettenbecken, mit einem Behälter für den Wirkstoff, wobei der Behälter eine Öffnung aufweist, die mit einer im wesentlichen plattenförmigen Verteilereinrichtung in Verbindung steht, und mit einer Einrichtung zur Halterung der Verteilereinrichtung an oder nahe dem Toilettenbeckenrand, wobei die Verteilereinrichtung aus zwei im wesentlichen plattenförmigen Elementen besteht, wobei zwischen den plattenförmigen Elementen sich kreuzende Rillen, Kanäle oder dergleichen ausgebildet sind, wobei eine erste Gruppe von Rillen aus der Verteilereinrichtung nach außen geführt ist, während die andere, zweite Gruppe von Rillen ausschließlich innerhalb der Verteilereinrichtung verläuft.



*Fig. 1*



Europäisches  
Patentamt

### ERKLÄRUNG

die nach Regel 45 des Europäischen Patentübereinkommens für das weitere Verfahren als europäischer Recherchenbericht gilt

Nummer der Anmeldung  
EP 02 02 6378

Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß die vorliegende Patentanmeldung den Vorschriften des EPÜ in einem solchen Umfang nicht entspricht, daß sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik auf der Grundlage aller Patentansprüche nicht möglich sind.

Grund:

Gemäss Artikel 76(1) EPÜ und Richtlinien A IV 1.2.1 und C VI 9.4 kann eine europäische Teilanmeldung nur für einen Gegenstand eingereicht werden, die nicht über den Inhalt der Stammanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

In der vorliegenden Anmeldung sind in den unabhängigen Ansprüchen 1 und 2 die Merkmale, wobei

- (a) zwischen den plattenförmigen Elementen sich kreuzende Rillen, Kanäle oder dergleiche ausgebildet sind, und
- (b) eine erste Gruppe von Rillen aus der Verteilereinrichtung nach aussen geführt ist, während die andere, zweite Gruppe von Rillen ausschliesslich innerhalb der Verteilereinrichtung verläuft, gestrichen worden,
- während in unabhängigem Anspruch 1 das Merkmal, wobei
- (c) zwischen den plattenförmigen Elementen kapillarförmige Röhren ausgebildet sind, und
- im Anspruch 2 das Merkmal, wobei
- (d) die plattenförmigen Elemente ein kommunizierendes Röhrensystem festlegen,

hinzugefügt ist.

Aus der ganzen Anmeldung ist nicht entnehmbar, dass Merkmal (b) nicht erfindungswesentlich ist.

Auch ist nicht entnehmbar, dass Merkmal (a) durch Merkmal (c) ersetzt werden kann.

Zwar werden in der Anmeldung

-/-

### KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.7)

E03D9/03

| Recherchenort | Abschlußdatum | Prüfer      |
|---------------|---------------|-------------|
| DEN HAAG      | 7. April 2003 | De Coene, P |



Europäisches  
Patentamt

### ERKLÄRUNG

die nach Regel 45 des Europäischen Patent-  
übereinkommens für das weitere Verfahren als  
europäischer Recherchenbericht gilt

Nummer der Anmeldung  
EP 02 02 6378

|   |                                       |   |
|---|---------------------------------------|---|
| <p>Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß die vorliegende Patentanmeldung den Vorschriften des EPÜ in einem solchen Umfang nicht entspricht, daß sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik auf der Grundlage aller Patentansprüche nicht möglich sind.</p> <p>Grund:</p> <p>"Kapillarröhren" genannt (Seite 3, Zeile 4; Seite 6, Absatz 4, Zeilen 2, 3; Seite 8, Absatz 3, Zeilen 8, 9), es ist jedoch nur offenbart, dass die Rillengruppen ähnlich wie Kapillarröhren wirken oder dass die Rillen kapillarförmige Röhren bilden. Es sind somit keine nicht durch Rillen gebildete Kapillarröhren offenbart. Weiterhin ist der Anmeldung nicht entnehmbar, dass das Merkmal "kapillarförmige Röhren" durch das Merkmal "sich kreuzende Rillen, Kanäle, oder dergleichen" implizit offenbart sei.</p> <p>Aus denselben Gründen ist auch der Anmeldung nicht entnehmbar, dass Merkmal (a) durch Merkmal (d) ersetzt werden kann.</p> <p>Die Anmeldung erfüllt somit die Erfordernisse des Artikels 76(1) EPÜ nicht.</p> <p>In der Annahme, dass das Merkmal "kapillarförmige Röhren" doch durch das Merkmal "sich kreuzende Rillen, Kanäle, oder dergleichen" in ursprünglichem Anspruch 1 implizit offenbart ist, wäre dennoch, abgesehen von dem Streichen des Merkmals (b), neuer Anspruch 1 nicht zulässig, da in eine Teilanmeldung nicht der gleiche Gegenstand wie in der Stammanmeldung beansprucht werden darf, Richtlinien C VI 9.7.</p> <p>Der Anmelder wird darauf hingewiesen, daß im Zuge der Prüfung eine Recherche durchgeführt werden kann, sollten die</p> <p style="text-align: center;">-/-</p> |                                       | <p><b>KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.7)</b></p> |
| Recherchenort<br><b>DEN HAAG</b>  | Abschlußdatum<br><b>7. April 2003</b> | Prüfer<br><b>De Coene, P</b>                          |



Europäisches  
Patentamt

## ERKLÄRUNG

die nach Regel 45 des Europäischen Patent-  
übereinkommens für das weitere Verfahren als  
europäischer Recherchenbericht gilt

Nummer der Anmeldung

EP 02 02 6378

|   |   |               |               |        |          |               |             |
|---|---|---------------|---------------|--------|----------|---------------|-------------|
| <p>Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß die vorliegende Patentanmeldung den Vorschriften des EPÜ in einem solchen Umfang nicht entspricht, daß sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik auf der Grundlage aller Patentansprüche nicht möglich sind.</p> <p>Grund:</p> <p style="margin-left: 40px;">einer Erklärung gemäß Regel 45 EPÜ<br/>zugrundeliegenden Mängel behoben worden<br/>sein (Vgl. EPA-Richtlinien C-VI, 8.5).</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">-----</p> | <p><b>KLASSIFIKATION DER<br/>ANMELDUNG (Int.Cl.7)</b></p> |               |               |        |          |               |             |
| <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Recherchenort</td> <td style="padding: 5px;">Abschlußdatum</td> <td style="padding: 5px;">Prüfer</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">DEN HAAG</td> <td style="padding: 5px;">7. April 2003</td> <td style="padding: 5px;">De Coene, P</td> </tr> </table>   |   | Recherchenort | Abschlußdatum | Prüfer | DEN HAAG | 7. April 2003 | De Coene, P |
| Recherchenort   | Abschlußdatum   | Prüfer        |               |        |          |               |             |
| DEN HAAG  | 7. April 2003   | De Coene, P   |               |        |          |               |             |